



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Nur elektronischer Versand

An alle

- staatlichen Schulen in Bayern
- die staatlichen Schulämter
- die Ministerialbeauftragten für die Realschulen,
Gymnasien sowie FOS/BOS

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II - 5 H 4000 - 6.56867

München, 09.06.2011
Telefon: 089 2186 2439
Name: Frau Kabs

**Verfahren bei der Reisekostenerstattung für Lehrkräfte bei Lehr- und
Schülerwanderungen**

**hier: Möglichkeit der Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen
nach § 10b EStG bei Spenden durch private Dritte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit [KMS vom 6.12.2010 Nr. II.5-5 H 4000-6.82199](#) haben wir Ihnen die modifizierte Verfahrensweise erläutert, die ab dem 1.1.2011 bezüglich der Erstattung von Reisekosten für Lehrkräfte bei Schülerfahrten (im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9.7.2010 „Durchführungshinweise zu Schülerfahrten“) gilt. Dabei wurde insbesondere auch dargelegt, dass künftig die Möglichkeit besteht, das jeweilige Schulbudget durch Spenden eines Fördervereins der Schule, des Elternbeirats oder sonstiger Dritter aufzustocken.

1. Für die Vereinnahmung solcher zweckgebundener Spenden wurde in dem oben genannten KMS ein besonderes Verfahren festgelegt (vgl. Seite 4 des

KMS vom 6.12.2010), das wir Ihnen nachfolgend nochmals verkürzt darstellen wollen:

Nach entsprechender Mitteilung durch die Schule erzeugt die jeweils zuständige Regierung einen Überweisungsträger, der die notwendigen Informationen, insbesondere die Daten zu Name und Anschrift des Spenders/Sponsors, den Betrag der beabsichtigten Spende und den Verwendungszweck "Lehr- und Schülerwanderung" beinhaltet. Der Überweisungsträger wird dem Spender sodann übersendet. Sobald die Staatsoberkasse der Regierung den Zahlungseingang mitteilt, weist die Regierung den Spendenbetrag der begünstigten Schule (im Volksschulbereich dem Staatlichen Schulamt) zu und erhöht entsprechend das Budget. Die Überwachung der zweckgemäßen Verwendung dieser Mittel obliegt der Schulleitung.

2. Anlässlich dieser Neuerungen hat das Staatsministerium nun in Absprache mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen die Frage geprüft, ob und inwieweit in Hinblick auf die dargestellte Verfahrensweise die Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen im Sinn von § 10 b EStG für derartige Spenden zulässig ist.

Hierzu wurde als Ergebnis festgestellt, dass grundsätzlich Zuwendungsbestätigungen nach § 10 b EStG ausgestellt werden können.

Es handelt sich bei den Schülerfahrten im Sinn der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 09.07.2010 um einen Teil des **Erziehungsauftrags nach § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO** (idF des Jahressteuergesetzes 2010 vom 8.12.2010 (BGBl. I S. 1768, BStBl I S. 1394)). Zudem kommen die Bezirksregierungen sowie auch die Schulen als **qualifizierte Zuwendungsempfänger im Sinn von § 10 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 EStG** (idF des Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher EU-Vorgaben sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften vom 8.4.2010 (BGBl. I S. 386, BStBl I S. 334)) in Betracht.

Hinsichtlich der Frage, wer zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG berechtigt ist, sind im Hinblick auf den tatsächlichen Fluss der Zahlungen folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

2.1 unmittelbare Überweisung an die Regierung durch private Dritte

Erfolgt die Überweisung des Spendenbetrags, der für die Durchführung von Schülerfahrten zweckbestimmt ist, durch den jeweiligen Spender/Sponsor unmittelbar an die Regierung, so ist nur die jeweilige Regierung als Zuwendungsempfänger und nicht die einzelne Schule berechtigt, die diesbezüglichen Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

2.2 Überweisung von Spendengeldern durch einen Förderverein

Werden hingegen von einem Förderverein der Schule zunächst Spendengelder von Erziehungsberechtigten und sonstigen privaten Dritten eingeworben und diese sodann lediglich zweckgebunden an die Regierung weitergeleitet, so ist in diesen Fällen allein der Förderverein zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen berechtigt, nicht aber (zusätzlich) die Regierung.

Die steuerrechtlich relevante Zuwendung ist in diesem Fall in der Zahlung des privaten Dritten an den Förderverein zu sehen, so dass der Förderverein als Zuwendungsempfänger im Sinn von § 10 b EStG anzusehen ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Förderverein vom zuständigen Finanzamt als gemeinnützig und besonders förderungswürdig anerkannt ist.

2.3 Überweisung von Spendengeldern durch den Elternbeirat

Im Fall der Sammlung von Spendengeldern durch den Elternbeirat ist die Frage nach dem Zuwendungsempfänger aus steuerrechtlicher Sicht differenziert zu beurteilen:

2.3.1 Werden Spendengelder durch den Elternbeirat ausschließlich für den Zweck der Aufstockung des Reisekostenbudgets eingeworben und im Auftrag der Spender unmittelbar an die Regierung weitergeleitet, so handelt der Elternbeirat schlicht als Vertreter der einzelnen Spender. Dies ist im Verwendungszweck des Überweisungsauftrags deutlich herauszustellen. Demnach ist dort entweder der Name des eigentlichen Spenders anzugeben oder auf eine Spendenliste zu verweisen, die durch den Elternbeirat im Fall von derartigen „Sammel Spenden“ zu erstellen und der Regierung gesondert zuzusenden ist.

Da in diesem Fall keine wirtschaftliche Verfügungsmacht über die Spendengelder seitens des Elternbeirats begründet wird, sondern diese nur im Namen der Spender überwiesen werden, ist auch in diesem Fall allein die Regierung als Zuwendungsempfänger anzusehen und berechtigt, Zuwendungsbestätigungen für die einzelnen Spender - und nicht für den Elternbeirat bzw. dessen Mitglieder - auszustellen.

2.3.2 Der Sachverhalt ist jedoch aus rechtlicher Sicht anders zu beurteilen, wenn der Elternbeirat Spenden vereinnahmt, ohne dass zunächst ein konkreter Zweck bestimmt ist. Der Elternbeirat ist dann grundsätzlich in der Verwendung der Spende frei, so dass in diesem Fall nicht von einem unmittelbaren Zahlungsfluss zwischen Spender und Regierung ausgegangen werden kann. Die Regierung ist somit nicht als Zuwendungsempfänger im Sinn von § 10 b EStG anzusehen. Zuwendungsempfänger – und damit zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen nach § 10b EStG berechtigt - ist hier vielmehr der Schulaufwandsträger, da davon auszugehen ist, dass die Zuwendung allgemein zur Mehrung des Schulvermögens dienen soll,

soweit keine konkrete Verwendung durch den Spender festgelegt wurde.

Aufgrund der dargelegten rechtlichen Komplexität im Fall der Spende „über den Elternbeirat“ **empfehlen wir dringend**, bereitwillige Spender auf die Möglichkeit der **direkten Überweisung an die Regierung** zu verweisen, soweit die Zuwendung zur Aufstockung des Reisekostenbudgets verwendet werden soll.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die vorstehenden Grundsätze nicht gelten, wenn die besondere Verfahrensweise zur Vereinnahmung der zweckgebundenen Spenden nicht eingehalten wird. Wir bitten daher um sorgfältige Einhaltung der dargestellten Regelungen.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Ossig
Leitender Ministerialrat